

Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung in der Gemeinde Malans

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 5. Dezember 1994.

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KUVG) vom 13.6.1911 und 13.3.1964 sowie auf das kantonale Gesetz über die Krankenversicherung vom 26.9.1993 und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen vom 2.11.1993 erlässt die Gemeinde Malans nachstehende Bestimmungen über die obligatorische Krankenversicherung.

II. Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung

Art. 2 Krankenversicherungsamt

Der Vollzug des Versicherungsobligatoriums ist Sache der Gemeinde. Der Gemeindevorstand bezeichnet die Amtsstelle, welche mit der Abklärung der Überwachung der Versicherungspflicht betraut ist (Krankenversicherungsamt) und regelt deren Entschädigung.

Art. 3 Aufforderung zur Erfüllung der Versicherungspflicht

Die vom Gemeindevorstand bezeichnete Amtsstelle fordert die Versicherungspflichtigen Personen zur Erfüllung ihrer Versicherungspflicht auf.

Die Versicherungspflichtigen bzw. deren gesetzliche Vertreter haben sich innert 14 Tagen seit der Aufforderung beim Krankenversicherungsamt über die Erfüllung der Versicherungspflicht auszuweisen.

Wer der Verpflichtung gemäss Abs. 2 nicht nachkommt, wird der Vertragskasse ÖKK Graubünden als Mitglied zugeteilt. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 4 Versicherungsträger

Die Versicherungspflicht kann erfüllt werden:

- a. Durch Mitgliedschaft bei der Vertragskasse ÖKK Graubünden;
- b. Durch die Mitgliedschaft bei einer anderen vom Bund anerkannten Krankenkasse.

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Strafbestimmungen

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den gestützt darauf erlassenen Vollzugsvorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern nicht strengere Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen, mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

Art. 6 Mitteilung der Entscheide

Alle Entscheide aufgrund dieses Gesetzes und dessen Vollzugsbestimmungen sind den Betroffenen schriftlich begründet und mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Art. 7 Rechtsmittel

Verfügungen des Krankenversicherungsamtes können im Sinne von Art. 20 der Gemeindeverfassung innert 20 Tagen an den Gemeindevorstand weitergezogen werden.

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen, welche diesem Gesetz widersprechen, sind aufgehoben.